

U N I K A S S E L V E R S I T A T

Änderungen des SGB IX durch das BTHG -

Veränderungen und Handlungsbedarf für Rehabilitationsträger, Leistungserbringer und politische Akteure

Reform des Bundesteilhabegesetzes

– Reha-Potenziale!?

Prof. Dr. Felix Welti 17.09.2018, Stuttgart



- I. Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick



Änderungen des SGB IX durch das BTHG



Kontext

- Neues Verständnis von Behinderung
 - Nicht persönliche Eigenschaft, sondern soziale Situation
 - Fokus auf Barrieren
 - ICF-Orientierung
- Auslöser der Reform des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz 18. WP
 - UN-Behindertenrechtskonvention
 - Kritik an Eingliederungshilfe durch Länder (Kostenentwicklung) und Behindertenverbände (Einkommens- und Vermögensabhängigkeit)
- Schwerpunkthemen
 - Neue Struktur der Eingliederungshilfe
 - Teilhabe am Arbeitsleben; Ergänzung der WfbM
- Nicht primär aufgegriffen
 - Medizinische Rehabilitation



- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick





Vorrang der Rehabilitation

- Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe durch Rehabilitationsträger (§ 9 SGB IX) inhaltlich unverändert; nun ausdrücklich auf Jobcenter ausgeweitet (§ 9 Abs. 4 SGB IX) – hier Handlungsbedarf
- Sicherung der Erwerbsfähigkeit als Aufgabe der Rehabilitationsträger und Integrationsämter insbesondere in der Koordination von medizinischer Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben (§ 10 SGB IX)
 - Zusammenwirkungen mit Betrieblichem Eingliederungsmanagement (§ 167 Absatz 2 Satz 4 SGB IX); ausdrücklicher Auftrag des Deutschen Bundestages zur Konkretisierung (BT-Drs. 18/10528, 4).
 - Neue Chancen nach Flexirentengesetz durch präventive Leistungen der Rentenversicherung (§§ 14, 16 SGB VI)

"Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist ein organisierter und kooperativer Suchprozess, um zu klären, wie ein Arbeitsplatz bei längerer oder wiederholter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erhalten werden kann. Eine auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation abgeschlossene gemeinsame Empfehlung der Rehabilitationsträger zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, welche konkrete verfahrensrechtliche Mindeststandards verlangt, könnte für alle Verfahrensbeteiligte ein Anlass sein, die Suche nach dem für die betriebliche Situation geeigneten Verfahren aufzunehmen oder zu intensivieren und auf diesem Weg zugleich den präventiven Arbeitsschutz zu fördern. Dabei sollte insbesondere die Interessenlage kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden. Hier fehlt es häufig an den personellen und fachlichen Ressourcen, die für die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements notwendig sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird deshalb gebeten, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation aufzufordern, eine entsprechende gemeinsame Empfehlung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement zu vereinbaren." (BT-Drs. 18/10528, 4)



Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben

- BMAS f\u00f6rdert Modellvorhaben im Aufgabenbereich der Grundsicherung f\u00fcr Arbeitsuchende, die den Vorrang der Leistungen zur Teilhabe und die Sicherung der Erwerbsf\u00e4higkeit unterst\u00fctzen
- Förderrichtlinie Rehapro mit Volumen 200 Mio € p.a. für fünf Jahre,
 Fachstelle Rehapro bei der DRV KBS (<u>www.modellvorhaben-rehapro.de</u>)
- Antragsberechtigt DRV-Träger und Jobcenter
- Regelung reagiert auf Defizite; Übergänge in EM-Rente und von EM-Rente oft aus und in SGB-II-Bezug
- Mittelfristig neue Rolle der Jobcenter in der Rehabilitation zu diskutieren (§ 6 Abs. 3 SGB IX)



- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick





Frühzeitige Bedarfserkennung

- Rehabilitationsträger, Integrationsämter, Jobcenter und Pflegekassen müssen auf frühzeitige Bedarfserkennung und Antragstellung hinwirken (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)
- Dazu sind insbesondere barrierefreie Informationsangebote bereitzustellen
- Es sind Ansprechstellen jedes Rehabilitationsträgers zu benennen, die Informationsangebote an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln (§ 12 Abs. 2 SGB IX)
- Wiederum zentrale Regelung für Gelingen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements und des Vorrangs der Rehabilitation
- Angebot von Leistungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) als Folge

Änderungen des SGB IX durch das BTHG



Frühzeitige Bedarfserkennung

- Frühzeitige Bedarfserkennung ist ausführlich Gegenstand des Arbeitsentwurfes zur GE Reha-Prozess (§§ 10-18)
- Benannte Situationen zum Angebot von Leistungen u.a.
 - Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen
 - Chronische Krankheit, Multimorbidität
 - Wiederholte Behandlung wegen derselben Krankheit
 - Antrag auf oder Bezug von EM-Rente (vgl. aber § 12 Ab- 2 SGB VI)
 - Besonders belastende Arbeitsbedingungen
 - Trauma

Änderungen des SGB IX durch das BTHG



Frühzeitige Bedarfserkennung

- Frühzeitige Bedarfserkennung ist ausführlich Gegenstand des Arbeitsentwurfes zur GE Reha-Prozess (§§ 10-18)
- Benannte Akteure u.a.
 - Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte
 - Krankenhäuser
 - Betriebsärztinnen und Betriebsärzte
 - Betriebe: Arbeitgeber, SBV, Betriebsrat
 - Gesetzliche Betreuer
 - Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer, soziale Beratungsdienste
 - Selbsthilfegruppen, Verbände behinderter Menschen
 - Leistungserbringer



- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick



Bedarfsfeststellung

 Unverzügliche Klärung des Rehabilitationsbedarfs durch erst- oder zweitangegangenen Träger (§ 14 Abs. 2 SGB IX - unverändert)

Frist

- Drei Wochen nach Antragseingang ohne Gutachten (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX)
- Mit Gutachten zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens (§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB
 IX)
- Gutachten ist zwei Wochen nach Auftragserteilung zu erstatten (§ 17 Abs. 2 SGB IX)
- neu: Teil 1 Kapitel 3 SGB IX: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§§ 12, 13 SGB IX), einheitliche Instrumente

Änderungen des SGB IX durch das BTHG



Instrumente zur Bedarfsfeststellung (§ 13 SGB IX)

- Systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Instrumente
- Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
- Die eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten (Bezug zur ICF, § 36 Abs. 3 GE Reha-Prozess Arbeitsentwurf)
- Kein einheitliches Instrument, sondern Instrumente
- Nach von den Rehabilitationsträgern (verbindlich ohne Eingliederungshilfe und Jugendhilfe) in gemeinsamen Empfehlungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) vereinbarten Grundsätzen; darüber hinaus Aufgabe der BAR (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)
- Entwurf liegt vor (§§ 26-46 Arbeitsentwurf GE Reha-Prozess)
- Expertise Dritter kann bei Erarbeitung und bei Anwendung genutzt werden (§ 13 Abs.
 1 Satz 3 SGB IX, § 46 GE Reha-Prozess Arbeitsentwurf)
- Für Eingliederungshilfe ergänzende Grundsätze (§ 142 SGB XII; § 118 SGB IX ab 01.01.2020, expliziter ICF-Bezug)
- Forschung läuft bis 31.12.2019 (§ 13 Abs. 3 SGB IX)



Bedarfsfeststellung: Gutachten

Inhaltliche Anforderungen

- Umfassende Bedarfsfeststellung (vgl. § 12 SGB IX Frühzeitige Bedarfserkennung)
- Umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf psychologische Begutachtung, die den Entscheidungen aller Rehabilitationsträger zu Grunde liegen kann (§ 17 Abs. 2 S. 1, 3 SGB IX)
- Gutachten soll trägerübergreifend verwendbar sein (§ 96 SGB X)



Bedarfsfeststellung: Gutachten

Verfahren

- Keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren (§ 17 Abs. 4 SGB IX)
- Wahlrecht zwischen drei möglichst wohnortnahen barrierefrei zugänglichen Sachverständigen (§ 17 Abs. 1 SGB IX)
- Verstoß kann zu Beweisverwertungsverbot führen (BSG v. 05.02.2008, B 2 U 8/07 R zu § 200 Abs. 2 SGB VII)
- Eingeschränkt bei Beteiligung des MDK (§ 275 Abs. 1 Nr. 2 SGB V);
 Gesundheitsamts (§ 59 Nr. 2 SGB XII; § 121 Abs. 3 Nr. 3b SGB IX ab
 1.1.2020); der Bundesagentur (§ 54 SGB IX)



- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick





Teilhabeplanung

- Trägerübergreifende Teilhabeplanung sollte bislang auf das Basis von § 10 Abs. 1 SGB IX und der Gemeinsamen Empfehlung der Rehabilitationsträger "Reha-Prozess" vom 01.08.2014 stattfinden.
- Ab 01.01.2018 hat der Teilhabeplan eine ausführliche gesetzliche Grundlage in §§ 19 bis 24 SGB IX.
- "Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind…" (§ 19 Abs. 1 SGB IX)

diskussions forum Rehabilitations- und Teilhaberecht www.reha-recht.de

Teilhabeplanung

- Ab 01.01.2018 auch: "Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen…" (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)
- Einzubeziehen sind: Die beteiligten Rehabilitationsträger, bei Pflegebedürftigkeit auch die Pflegekasse (§ 22 Abs. 2 SGB IX), bei schwerbehinderten Menschen das Integrationsamt (§ 22 Abs. 3 SGB IX), das Jobcenter, wenn erforderlich (§ 22 Abs. 4 SGB IX); die Betreuungsbehörde bei Betreuungsbedarf (§ 22 Abs. 5 SGB IX).
- Bei Eingliederungshilfe ist zudem weiter der Gesamtplan (§§ 141-145 SGB XII; ab 01.01.2020 §§ 117 bis 122 SGB IX) zu erstellen. Der Gesamtplan ist Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (§ 21 SGB IX).
- Konkretisierung §§ 47-66 GE Reha-Prozess Arbeitsentwurf



Teilhabeplanung

Inhalte des Teilhabeplans nach § 19 Abs. 2 SGB IX u. a.

- Bedarfsfeststellung und Instrumente
- Einbeziehung der Dienste und Einrichtungen
- Teilhabeziele
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts
- Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz
- Belange pflegender Angehöriger
- Anpassung erforderlich (§ 19 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB IX)
- Leistungsberechtigte haben Einsicht (§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB IX)
- Teilhabeplan ist Grundlage der Entscheidung (§ 19 Abs. 4 SGB IX)
 - Kein Verwaltungsakt, sondern Teil der Amtsermittlung und Begründung



Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX)

- Durchführung im Ermessen
- Beteiligte Rehabilitationsträger und Leistungsberechtigte können sie vorschlagen
- Bei Ablehnung des Vorschlags von Leistungsberechtigten sind diese anzuhören
- Auf Wunsch des Leistungsberechtigten k\u00f6nnen Beist\u00e4nde,
 Bevollm\u00e4chtigte, Dienste und Einrichtungen teilnehmen
- Datenerhebung, Datennutzung und Datenverarbeitung ist durch organisierenden Rehabilitationsträger zu regeln (§ 23 Abs. 2 SGB IX)





- Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick



(Unabhängige) Beratung

- Bisher Kritik, dass trägerübergreifende Beratung nicht gut gelingt; Art.
 26 UN-BRK weist auf Beratung durch Gleichbetroffene (peer counseling) hin
- Gemeinsame Servicestellen (bis 31.12.2017: §§ 22 bis 25 SGB IX)
 sind entfallen; übergangsregelung bis Ende 2018.
- Alle Rehabilitationsträger müssen "Ansprechstellen" benennen, die Informationsangebote an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln (§ 12 SGB Abs. 1 Satz 3 IX).

diskussions forum
Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de



(Unabhängige) Beratung

- Neu: Erweiterte Beratungs- und Unterstützungspflicht der Träger der Eingliederungshilfe (ab 01.01.2020: § 106 SGB IX)
- Neu: "(...)eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht", "von Betroffenen für Betroffene" wird nach Maßgabe einer Förderrichtlinie vom BMAS bis 31.12.2022 gefördert (§ 32 SGB IX); Förderrichtlinie des BMAS vom 17.05.2017





- Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Bedarfsfeststellung
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick



Änderungen des SGB IX durch das BTHG



Gemeinsame Empfehlungen

- Auch weiterhin Ermächtigung zu gemeinsamen Empfehlungen (Verwaltungsvereinbarungen), § § 25-27 SGB IX
- Keine abschließende Festlegung der Themen
- Nur Sozialversicherungsträger und Versorgungsamt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX)
- Träger der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe werden bei der Vorbereitung beteiligt, sollen sich orientieren und können beitreten (§ 26 Abs. 5 SGB IX)
- Ersatz durch Rechtsverordnung des BMAS möglich (§ 27 SGB IX); Einvernehmen mit BMG nötig wenn Krankenkassen Adressat; Zustimmung Bundesrat nötig, soweit Träger Landesaufsicht unterliegen
- Regionale Konkretisierung in regionalen Arbeitsgemeinschaften möglich (§ § 25 Abs. 2, 26 Abs. 9 SGB IX); Identität/ Kooperation mit Arbeitsgemeinschaften zur Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 4 SGB IX?)

Rehabilitations- und Teilhaberecht
www.reha-recht.de



- Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick





Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

- Erstmals gesetzliche Festlegung der Institution und Aufgaben (§ § 39-41
 SGB IX)
- Öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X (zugleich bisheriger eingetragener Verein)
- Nur der Sozialversicherungsträger und Versorgungsämter
- Im e.V. weiterhin Mitgliedschaft von DGB und BDA
- Einbindung von Behindertenorganisationen als Teil der Aufgabenbeschreibung (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)
- Rechtsaufsicht des BMAS (§ 40 SGB IX)





Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

- Nicht abschließende gesetzliche Beschreibung der Aufgaben:
- Beobachtung der Zusammenarbeit
- Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen
- Fort- und Weiterbildung
- Erarbeitung von Qualitätskriterien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Trägerübergreifende Forschungsvorhaben
- Teilhabeverfahrensbericht jährlich ab 2019; insofern Kostenerstattung des Bundes für Datenerhebung
- Eingliederungshilfe und Jugendhilfe ist zur Datenmeldung verpflichtet





- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick



Leistungserbringungsrecht SGB IX allgemein

- Weiter allgemeiner Teil im Wesentlichen nur für Rentenversicherung (§ 15 Abs. 2
 SGB VI) und Unfallversicherung (§ 34 Abs. 8 SGB VII) (§§ 36 bis 38 SGB IX)
- Regelung zum Persönlichen Budget (§ 29 SGB IX): Unklarheit durch veränderte Bezüge
- Vertragsrecht Krankenversicherung unverändert in §§ 111 bis 111c SGB V
- Vertragsrecht Eingliederungshilfe neu ab 01.01.2018 in §§ 123 bis 144 SGB IX (zum Abschluss von Verträgen ab 01.01.2020)
- Infrastrukturverantwortung einschließlich Barrierefreiheit unklar an
 Rehabilitationsträger, Bund und Länder gemeinsam zugeordnet (§ 36 Abs. 1 SGB IX)
- Kein einheitlicher Konfliktlösungsmechanismus: Krankenversicherung und Eingliederungshilfe mit Schiedsstellen; Rentenversicherung ohne

Leistungserbringungsrecht SGB IX allgemein/ Krankenkassen

- Weiterhin keine verbindlich durchsetzbaren Regelungen zu übergreifenden
 Rahmenverträgen (§ 38 Abs. 3 SGB IX)
- Weiterhin fraglich, ob Krankenkassen/Rehabilitationsträger zum Vertragsschluss mit geeigneten Einrichtungen verpflichtet sind (so BSG 23.07.2002, B 3 KR 63/01 R, BSGE 89, 294; anders obiter dictum BSG 07.05.2013 B 1 KR 12/12 R, BSGE 113, 231)
- Daher weiterhin Diskussion über Ausschreibungspflicht; auch auf EUrechtlicher Grundlage (nur "Open House" ohne Auschreibung zulässig)
- Neu: Tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen sind nicht unwirtschaftlich (§ 38 Abs. 2 SGB IX; ab 2018/2020 § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX)

- . Kontext
- II. Vorrang der Rehabilitation, Modellvorhaben
- III. Frühzeitige Bedarfserkennung
- IV. Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
- V. Teilhabeplanung
- VI. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- VII. Gemeinsame Empfehlungen
- VIII. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- IX. Verträge zur Leistungserbringung
- X. Ausblick





Rehabilitationsträger

- neue gemeinsame Empfehlungen verhandeln, erlassen und implementieren
- Zusammenarbeit in der BAR intensivieren, insbesondere im Hinblick auf Teilhabeberichterstattung
- Ansprechstellen einrichten
- Instrumente zur Bedarfsfeststellung entwickeln und abstimmen
- Leistungserbringungsverträge überprüfen
- Teilhabeplanung vorbereiten





Bund

- Aufsicht über BAR ausüben
- Gemeinsame Empfehlungen anmahnen, ggf ersetzen
- Änderungsbedarf im Gesetz beobachten
- Ggf Forschungsförderung verstetigen
- Fortschritte im Hinblick auf UN-BRK anmahnen und berichten (Staatenbericht 2019)

diskussions forum Rehabilitations- und Teilhaberecht www.reha-recht.de



Länder

- Träger der Eingliederungshilfe bestimmen
- Infrastrukturverantwortung für die Eingliederungshilfe zuordnen und wahrnehmen (§ 94 SGB IX)
- Berichtspflichten erfüllen helfen (§ 41 Abs. 2 SGB IX)
- Regionale Arbeitsgemeinschaften für alle Rehabilitationsträger einrichten (§ 25 Abs. 2 SGB IX); Infrastrukturverantwortung für medizinische und berufliche Rehabilitation (§ 36 Abs. 1 SGB IX)
- Unabhängige Teilhabeberatung verstetigen





- Verbände von Menschen mit Behinderungen
 - Unabhängige Teilhabeberatung stärken
 - Mitwirkungsrechte in der BAR wahrnehmen
 - Mitwirkung auf Ebene der Rehabilitationsträger einfordern (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK)
 - Rehabilitanden bei der Teilhabeplanung unterstützen
 - Einhaltung UN-BRK überprüfen und anmahnen (Schattenbericht)





- Leistungserbringer
 - Mitwirkung an Bedarfserkennung, Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung vorbereiten
 - Leistungsangebote weiterentwickeln
 - Verträge überprüfen, Rahmenverträge einfordern
 - Mitwirkungsrechte in der BAR und regional einfordern und wahrnehmen

diskussions forum Rehabilitations- und Teilhaberecht www.reha-recht.de